

83. Ist der Gerichtsstand nach §. 31 C.P.D. gegen eine Versicherungs-gesellschaft in bezug auf Ansprüche des Generalagenten aus der geführten Generalagentur begründet?

I. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1886 i. S. Norddeutsche Feuer-Versicherungsgesellschaft (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. I. 286/86.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die in Hamburg domizilierte beklagte Versicherungsgesellschaft hat auf Grund der ihr in der von der Königl. preussischen Regierung erteilten Konzession auferlegten Verpflichtung in Berlin eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilierten Generalbevollmächtigten begründet. Der Kläger, welcher von der Beklagten mit der Führung und Leitung ihrer Generalagentur Berlin betraut war, hat diese Funktion demnächst niedergelegt. Die Parteien stritten darüber, ob und in welchem Betrage aus der geführten Generalagentur Kläger Ansprüche an die Beklagte auf Provisionen, Lantien, Gehalt, Rückzahlung von Auslagen für die Gesellschaft, oder aber der beklagten Gesellschaft Ansprüche an den Kläger wegen zu viel gezahlter Provisionen, Lantien, Reisekosten und Auslagen zustanden. Durch Vergleich wurde dieser Streit dahin geschlichtet, daß die Beklagte sich verpflichtete, dem Kläger eine einmalige Abfindung, wodurch sämtliche vorhandene Differenzen ausgeglichen sein sollten, zu bezahlen. Diese Vergleichssumme wurde im vorliegenden Prozesse eingeklagt, und zwar beim Landgerichte Berlin, während die Beklagte ihren ordentlichen Gerichtsstand in Hamburg hat. Die Beklagte wandte Unzuständigkeit des Landgerichtes Berlin ein. Die Einrede wurde aber vom Reichsgerichte verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte hat bestritten, daß die von dem Kläger in seiner Eigenschaft als Generalagent geführten Geschäfte, aus welchen seine

gedachten Ansprüche herrühren, als eine Vermögensverwaltung im Sinne des §. 31 C.P.D. zu charakterisieren seien. Dieser Einwand ist aber nach gemeinem so wenig, wie nach preussischem Rechte begründet. Eine solche Verwaltung liegt nicht, wie die Beklagte geltend zu machen sucht, bloß dann vor, wenn ein Vermögen als Ganzes oder die Erhaltung, Ausbeutung oder Verwendung von speziellen Vermögensstücken, namentlich von Immobilien, den Gegenstand der Verwaltung bildet; der Begriff der Vermögensverwaltung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Geschäftsführer als Vertreter des Geschäftsherrn Rechtshandlungen vornehmen, Rechtsgeschäfte abschließen soll. Die Beschränkungen, welche die Beklagte in diesen Richtungen aufstellt, sind willkürlich. Die Verwaltung ist eine Spezies des Mandats; Gegenstand desselben ist nicht ein einzelnes Geschäft, sondern die durch einen längeren oder kürzeren Zeitraum fortgesetzte Ausführung gleichartiger Geschäfte, womit auch eine Verwahrung von Vermögensstücken verbunden sein kann (vgl. §. 109 A.L.R. I. 14). Der Kläger hatte als Generalagent nach der Konzession vom 3. Dezember 1879 alle Verträge der beklagten Gesellschaft mit „Inländern“ selbständig abzuschließen, namentlich also die Versicherungsverträge; er hatte die Prämie zu erheben, nach den Anweisungen der Beklagten Zahlungen aus der von ihm geführten Kasse zu leisten, über seine Verwaltung am Ende jeder Rechnungsperiode Rechnung zu legen, mit der Beklagten Abrechnung zu halten und die entbehrlichen Beträge an die Beklagte abzuliefern. Daß dies als eine Vermögensverwaltung im Sinne des §. 31 C.P.D. anzusehen ist, unterliegt keinem Bedenken.“ . . .